

Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 UniversitätsmedizinG vom 7.2.2011 (GBl. S. 47), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung am 1.8.2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Eberhard Karls Universität Tübingen hat am 9.8.2011 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30.9.2010 (Az.: 21-6722.1-01/436/27) und vom 29.4.2011 (Az.: 21-6722.1-01/436/67) sein Einvernehmen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Bestandteile der Prüfungsordnung
- § 2 Studienaufbau und –umfang, Regelstudienzeit
- § 3 Schulpraxissemester
- § 4 Fachprüfungsausschüsse
- § 5 Gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Schutzfristen

II. Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungen

- § 11 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 17 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 18 Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen
- § 20 Orientierungsprüfung
- § 21 Zwischenprüfung
- § 22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 23 Verlust des Prüfungsanspruchs

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt, Diploma Supplement bzw. Transcript of Records
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsbestimmungen

Anlagen :

Anlage A: Fächerkatalog

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen

Anlage C: 1.) Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, 2.) Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, 3.) Personale Kompetenz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Bestandteile der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen angebotenen Studienfächer.

(2) Die im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen wählbaren Fächer ergeben sich aus Anlage A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung. Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B, die fachspezifischen Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz sind in Anlage C geregelt.

§ 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien ist modular aufgebaut. Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet.

(2) Der Studienumfang des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt insgesamt 300 ECTS-Punkte.

In jedem der beiden Hauptfächer müssen 10 Leistungspunkte für Fachdidaktikmodule, 80 Leistungspunkte für Pflichtmodule und 14 Leistungspunkte nach Wahl der Studierenden für fachwissenschaftliche Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO) korrespondieren müssen (Wahlmodule), absolviert werden. Inhaltliche Doppelungen sind zu vermeiden. Es gilt § 11 Abs.4.

Das universitäre Studium umfasst neben den beiden wissenschaftlichen Hauptfächern (je 104 ECTS-Punkte) das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (12 ECTS-Punkte), das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium (18 ECTS-Punkte) sowie den Bereich Personale Kompetenz (6 ECTS-Punkte). Darüber hinaus ist ein Schulpraxissemester (16 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen. Die Erste Staatsprüfung (Wissenschaftliche Arbeit in einem der beiden Hauptfächer und abschließende mündliche Prüfungen in beiden Hauptfächern, insgesamt 40 ECTS-Punkte) wird nach der jeweils geltenden Fassung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung durchgeführt und liegt im Verantwortungsbereich des Landeslehrerprüfungsamts. Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester.

(3) Die Fächer Informatik und Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft können nur mit Hauptfächeranforderungen studiert und geprüft werden. In allen anderen in Anlage A aufgezählten Hauptfächern kann eine Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs (110 ECTS-

Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) oder eines Beifachs (80 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) abgelegt werden. Des weiteren ergeben sich aus Anlage A die Fächer, in denen eine Erweiterungsprüfung nur im Umfang eines Beifachs abgelegt werden kann. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester.

(4) Wird das Fach Musik bzw. Bildende Kunst mit einem der in Anlage A genannten Fächer verbunden, so kann dieses als wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang (98 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) oder als wissenschaftliches Fach in Beifachumfang (68 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) studiert werden. Bei der Verbindung des Fachs Bildende Kunst mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfach- oder Beifachumfang umfasst das Studium insgesamt 360 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 12 Semester. Bei der Verbindung des Fachs Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfachumfang umfasst das Studium insgesamt 360 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 12 Semester. Bei der Verbindung des Fachs Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang umfasst das Studium insgesamt 330 ECTS-Punkte, die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit beträgt 11 Semester.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Anlage A GymPO I erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden, wie folgt nicht angerechnet:

- (a) Soweit Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt.
- (b) Soweit Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (mit Ausnahme von Englisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse zusammen bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

§ 3 Schulpraxissemester, Ethisch-philosophisches Grundlagenstudium, Fachdidaktik, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz und ergänzende Module im Erweiterungsfach, Orientierungspraktikum

(1) Das Schulpraxissemester wird an der Universität Tübingen in der Regel im fünften Fachsemester absolviert. Weitere Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Schulpraxissemesters regelt die Gymnasiallehrerprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studierenden müssen den Nachweis über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen EPG 1 und EPG 2 (Anlage C) im Umfang von je 6 Leistungspunkten erbringen. Die Konzeption der EPG Module erfolgt durch die Fächer in Zusammenarbeit mit der EPG-Koordinationsstelle beim IZEW (Interfakultäres Zentrum für Ethik in den Wissenschaften) Tübingen. Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können auch außerhalb der studierten Fächerkombination absolviert werden (§ 5 Abs.5 GymPO I).

(3) Die fachspezifischen besonderen Teile (Anlage B) regeln im Studienablauf die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen Fachdidaktik. Für die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen werden je Hauptfach 10 Leistungspunkte vergeben.

Im Erweiterungsfach im Hauptfachumfang sind zwei studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu absolvieren. Im Erweiterungsfach im Beifachumfang ist eine studienbegleitende Prüfung in einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten zu absolvieren.

(4) Die Studierenden müssen den Nachweis über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium (Anlage C) erbringen. Dies besteht aus 2 Modulen zu je 10 und 8 Leistungspunkten.

(5) Die Studierenden müssen den Nachweis über das Modul/die Module Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten (Anlage C)) erbringen.

(6) Im Erweiterungsfach im Hauptfachumfang müssen die Studierenden ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbringen (§ 30 Abs.3 GymPO I). Dies gilt auch für das Erweiterungsfach im Beifachumfang.

(7) Ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum ist Studienvoraussetzung. Das Orientierungspraktikum ist vor Studienbeginn, spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule zu absolvieren. Schulen, die der Praktikant selbst besucht hat, sind ausgeschlossen.

§ 4 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten Fachprüfungsausschüsse gebildet. Es ist möglich, Fachprüfungsausschüsse für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam einzurichten.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse sind für die ihnen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen jeweils aus vier Hochschullehrer/innen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt drei Jahre für Hochschullehrer/innen sowie für akademische Mitarbeiter/innen und ein Jahr für studentische Mitglieder; Wiederwahl ist möglich. Einer/Eine der Hochschullehrer/innen wird zum/zur Vorsitzenden, ein weiterer/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/in gewählt.

(4) Ein Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Ein Fachprüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben an den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende übertragen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt im Einvernehmen mit den Prüfern dafür, dass die Lehr- und Prüfungsbelastung möglichst gleichmäßig auf die bestellten Dozenten verteilt wird.

(6) Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder von Fachprüfungsausschüssen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen eines Fachprüfungsausschusses sind dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu

richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 5 Gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss

(1) Für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz wird durch den Senat ein gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Der Ausschusses besteht aus drei Hochschullehrern/innen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt drei Jahre für Hochschullehrer/innen sowie für akademische Mitarbeiter/innen und ein Jahr für studentische Mitglieder; Wiederwahl ist möglich. Einer/Eine der Hochschullehrer/innen wird zum/zur Vorsitzenden, ein weiterer/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/in gewählt.

(3) § 4 Absatz 2 und die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) zu Prüfern werden in der Regel Professoren und Juniorprofessoren bestellt. Bestellt werden können ferner auch alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen sowie des sonstigen wissenschaftlichen Personals (§44 Abs. 1 bis 3 LHG).

(2) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und im Fall von Abs.3 den Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Bei studienbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzulegen sind, bestellt der Prüfungsausschuss den/die Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs.

(4) Der Fachprüfungsausschuss kann entscheiden, dass mündliche Prüfungen von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen werden. Als Beisitzer/in darf nur benannt werden, wer im betreffenden Fachgebiet die Staatsexamensprüfung Lehramt oder eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 4 Abs.7 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Fachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen soll versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung in einem Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen und/oder mehr als zwei Drittel aller ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem anderen gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung studierten Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen erbracht wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Kennzeichnung der Anerkennung im Prüfungszeugnis vorsehen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler/innen und Quereinsteiger/innen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewählten Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die abschließende mündliche Prüfung einmal, mehrmals oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

(8) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, ist im Diploma Supplement bzw. Transcript of Records zu kennzeichnen. In allen anderen Fällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Kennzeichnung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 8 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen, Versäumnis

(1) Ist ein/eine Studierende/r wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine studienbegleitende Prüfung fristgemäß abzulegen, kann er/sie schriftlich beantragen, von der Prüfung zurücktreten zu dürfen. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung bzw. der Erkrankung eines vom Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(2) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird ein neuer Termin für die betreffende Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen

(3) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, ist die studienbegleitende Prüfung regulär abzulegen. Ist der Prüfungstermin bereits verstrichen, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden („nicht ausreichend (5,0)“).

(4) Bleibt ein/eine Studierende/r einer studienbegleitenden Prüfung fern oder erbringt er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, ohne einen genehmigten Prüfungsrücktritt, gilt diese als nicht bestanden („nicht ausreichend (5,0)“).

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine/n Prüfer/in zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes Prüfungen vom zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert oder der Ausschluss von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsprüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein/e Studierende/r nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe, gilt die Prüfung als nicht bestanden („nicht ausreichend (5,0)“).

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 oder § 13 Abs. 6 vorlagen, können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die betreffende studienbegleitende Prüfung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

(4) Der/die jeweilige Prüfer/in oder Aufsichtsführende kann Studierende bei Ordnungswidrigkeiten oder Täuschungsversuchen von der studienbegleitenden Prüfung ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(5) Für Studienleistungen gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag, der an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu richten ist, sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem zuständigen Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit.

(3) Für Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist für die Orientierungsprüfung, für die Zwischenprüfung und für Wiederholungsprüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden

Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für die Orientierungsprüfung, für die Zwischenprüfung und für Wiederholungsprüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

§ 11 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die Anlagen B und C regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. Dies wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(4) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Leistungen bzw. der Besuch derselben Lehrveranstaltung gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden. Die erforderlichen Leistungen müssen in diesem Fall nur einmal nachgewiesen und die frei werdenden ECTS-Punkte durch fachwissenschaftliche Wahlmodule ersetzt werden. Inwieweit dieser Fall vorliegt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem/einer Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Als Studienleistung kann ebenfalls die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen festgelegt werden. Studienleistungen sind im Gegensatz zu Modulteil- und Modulprüfungen unbenotet. Die zu erbringenden Studienleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt bzw. werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Studienbegleitende Prüfungen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung sind:

- (a) Modulteilprüfungen, die sich jeweils auf eine Komponente eines Moduls beziehen,
- (b) Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen.

Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung/en (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) ist in den Anlagen B und C bzw. im Modulhandbuch festgelegt. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) In den Anlagen B und C wird geregelt, ob und wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen bzw. für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen nachzuweisen sind.

(4) Sind die für ein Modul erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht bzw. Prüfungen absolviert werden. (vgl. § 22 Abs.1).

(5) Bei studien- bzw. prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der Studien- oder Prüfungsleistung gehören, darf jedoch nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss.

§ 13 Anmeldung, Abmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende anmelden. Die hierbei geltenden Fristen und sonstigen Regelungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen immatrikuliert ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden oder in einem verwandten Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat;
3. eine Modulprüfung, die Orientierungs- oder Zwischenprüfung im betreffenden oder einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Der Kandidat hat hierüber eine Erklärung abzugeben. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.
4. die gemäß Anlagen B und C vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
5. sich frist- und ordnungsgemäß angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr im betreffenden Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(6) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 29 GymPO bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien geheilt.

(8) Innerhalb der Anmeldefrist nach Abs.1 ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Jede Abmeldung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

(9) An- und Abmeldung sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 3a Abs.1 LVwVfG möglich. (§ 3a LVwVfG lautet: Die Übermittlung elektronischer Daten ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.)

§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche, Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen. Sie werden im Rahmen von Gruppen- oder Einzelprüfungen erbracht. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem/Studierender mindestens 10 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 60 Minuten.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) Die Dauer von Klausuren beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die Erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin der Staatsprüfung erfolgen.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten, sofern in den Anlagen B und C nichts anderes festgelegt ist.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, sofern in den Anlagen B und C nichts anderes festgelegt ist.

§ 17 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Prüfungen können

vor Ort oder als Distanzprüfungen durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).

(2) Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2 = gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten "0,7", "4,3" und "4,7" sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Teil-Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Modulprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulprüfungen.

(3) Bei der Bildung der Modulprüfungs- und Fachnote werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) Die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung sind bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen erfolgreich bestanden, die geforderten Studienleistungen erbracht und alle ECTS-Punkte erworben wurden.

(4) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist

(5) Wurden alle zulässigen Wiederholungen einer studienbegleitenden Prüfung nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist diese Prüfung für das wissenschaftliche Fach in Hauptfach- und in Beifachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Studienfach. Ist diese Prüfung ausschließlich für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang.

(6) Ist eine studienbegleitende Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium oder ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

§ 20 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist in den beiden Hauptfächern sowie in dem Fach abzulegen, das als wissenschaftliches Fach (in Hauptfach- oder Beifachumfang) in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird; sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern gemäß § 2 Abs. 3. Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium des betreffenden Fachs grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Orientierungsprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach bzw. für das wissenschaftliche Fach, das in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. Die Wiederholbarkeit ist in § 22 Abs.1 geregelt.

§ 21 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist in beiden Hauptfächern sowie in dem Hauptfach abzulegen, das als wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird; sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern gemäß § 2 Abs. 3 sowie in dem Beifach, das als wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird. Der/Die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(2) Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Zwischenprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen kann eine Verlängerung der Frist für die Zwischenprüfung entsprechend § 2 Absatz 5 gewährt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens im 4. Fachsemester an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb der Sprachkenntnisse beizulegen (Sprachprüfungszeugnis oder Kursbescheinigung).

§ 22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Studienbegleitende Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, dürfen nur einmal wiederholt werden. Bestandene Module können nicht wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung der Prüfung hat zum nächstmöglichen Termin stattzufinden. Die Termine von Wiederholungsprüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 23 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Ist der Prüfungsanspruch für ein Haupt- bzw. Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien erloschen, so ist eine Fortsetzung des Studiums im betreffenden Haupt- bzw. Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an allen baden-württembergischen Universitäten ausgeschlossen.

(2) Ist der Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen erloschen, so ist eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien an allen baden-württembergischen Universitäten ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt, Diploma Supplement bzw. Transcript of Records

(1) Die Universität Tübingen übermittelt für jede/n Studierende/n einen Nachweis der erworbenen ECTS-Punkte und der erzielten Modulnoten sowie folgende Durchschnittsnoten an das Landeslehrerprüfungsamt:

- (a) Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlpflichtmodule),
- (b) Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen Fachdidaktiken,
- (c) Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums,
- (d) Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.

(2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Ergebnisse der Modulprüfungen. Die Durchschnittsnoten werden jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma ausgewiesen.

(3) Die Universität Tübingen stellt ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement bzw. Transcript of Records aus, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind, und übermitteln diese an das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Studienleistung oder einer studienbegleitenden Prüfung kann der/die Studierende die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Unterlagen einsehen.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem 31. August 2010 beginnen.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Tübingen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 29 Nr. 17 – 16. September 2003) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium an der Universität Tübingen in den Fächern vor Inkrafttreten diese Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2014 nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung ablegen.

(3) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium an der Universität Tübingen in den betreffenden Fächern vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, finden grundsätzlich noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung die bisherigen Bestimmungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBL. S.201) Anwendung. Im Fall der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach genehmigtem Rücktritt oder genehmigter Unterbrechung oder im Fall der Wiederholungsprüfung gilt dies über den Endtermin (sechs Jahre) hinaus bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich einer Wiederholungsprüfung.

(4) Studierende nach Abs.2, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft werden. Über die Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Tübingen, den 9.8.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor